SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

starten Sie nachhaltig ins Neue Jahr und informieren Sie sich über die neuesten Entwicklungen im Zoll zu Umweltschutz und Unternehmensverantwortung!
Das frische Jahr bietet die perfekte Gelegenheit, gemeinsam für eine nachhaltigere und verantwortungsbewusstere Zukunft einzutreten. Wir werfen einen eingehenden Blick auf vier zentrale Themen, die im aktuellen Jahr sowohl für Unternehmen als auch für die Gesellschaft von großer Bedeutung sein werden.

In diesem Newsletter beleuchten wir:

- CBAM - Carbon Border Adjustment Mechanism
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- entwaldungsfreie Lieferketten
- Bekämpfung der Zwangsarbeit

Ebenfalls einen Bezug zur Nachhaltigkeit, wenn auch einen weniger grundsätzlichen, bietet unser letzter Artikel zu Antidumpingzöllen auf chinesische E-Bikes. Hier laufen die Überprüfungsverfahren zur Verlängerung der Antidumpingmaßnahmen und Antisubventionsmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Elektrofahrrädern aus China. Für die interessierten Parteien drängt die Zeit, es laufen sehr kurze Fristen, um sich daran zu beteiligen.

Unsere Hoffnung ist, dass diese Einblicke nicht nur informieren, sondern auch Inspiration bieten.

Mit nachhaltigen Grüßen,
Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Ausgabe 01/2024

MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10
E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Handelsblatt Deutschlands BESTE Anwälte 2023

Schlagbaum -
Der Zollrechtspodcast aus Münster

Themen

I. CBAM - Carbon Border Adjustment Mechanism
II. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
III. Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten
IV. Antizwangsarbeit
V. Neues Überprüfungsverfahren zu Antidumping- und Antisubventionszöllen auf E-Bikes aus China

I. Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – Hinweise zur aktuellen Berichtspflicht

Unternehmen, die Waren aus den **Segmenten Zement, Strom, Düngemittel, Eisen, Stahl, Aluminium oder Chemikalien** importieren, kommen aktuell am Thema CBAM nicht vorbei. Wenn Sie im Zeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2023 Waren dieser Art eingeführt haben, die dem Anwendungsbereich der CBAM-Verordnung (VO (EU) 2023/956) unterliegen, müssen die betroffenen Unternehmen bis zum 31.01.2024 erstmalig ihre Pflicht zur Abgabe eines Berichts über die entsprechenden Importe erfüllen.

Die Hintergründe dieses neuen Mechanismus, der im Deutschen auch "CO2-Grenzausgleichsmechanismus" genannt wird, haben wir im Rahmen unseres Newsletters bereits verschiedentlich erläutert, zuletzt im Schlagbaum Ausgabe 04/2023. Ganz kurz zusammengefasst: Durch diesen Mechanismus soll ein CO2-Preis ermittelt werden für die mit der Herstellung im Drittland verbundenen Treibhausgasemissionen. Berücksichtigt werden sollen sowohl die sog. direkten Emissionen, also die im Herstellungsverfahren freigesetzten Emissionen als auch die indirekten Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom.

Wer ist betroffen und was ist zu tun?

Wer im Zeitraum ab dem 01.10.2023 bis zum 31.12.2023 Waren aus den Bereichen **Zement, Strom, Düngemittel, Eisen, Stahl, Aluminium oder Chemikalien** mit Ursprung in einem Drittland in das Zollgebiet der Union eingeführt hat, muss prüfen, ob diese Wareneinfuhren dem CO2-Grenzausgleich unterliegen. Anhang I der europäischen Verordnung VO (EU) 2023/956 listet die KN-Codes der Waren auf, die betroffen sind. In einem ersten Schritt muss dieser Anhang zwingend geprüft werden. Zu beachten ist, dass der KN-Code der **konkret eingeführten** und **angemeldeten** Ware entscheidend ist. Auch Veredelungserzeugnisse, die aus einer aktiven Veredelung heraus entstanden sind und in den freien Verkehr überführt werden, sind betroffen. Wurden von Anhang I erfasste Waren in die aktive Veredelung überführt und daraus Veredelungserzeugnisse erstellt, die in diesem Zeitraum in den freien Verkehr überführt wurden, so sind die Emissionen dieser in die aktive Veredelung überführten Vormaterialien zu ermitteln, und zwar unabhängig davon, ob das Veredelungserzeugnis von Anhang I erfasst ist (Art. 6 VO (EU) 2023/1773).

Ergibt die Prüfung, dass im letzten Quartal 2023 Waren mit Ursprung im Drittland eingeführt wurden, die mit den in Anhang I genannten KN-Codes übereinstimmen, ist der Einführer dieser Waren berichtspflichtig. Der **Ursprung im Drittland** ist nach den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung zu bewerten.

Ausgenommen sind lediglich Waren mit Ursprung in den Ländern Liechtenstein, Schweiz, Norwegen und Island sowie in den Gebieten Büsingen, Helgoland, Livigno, Ceuta, Melilla. Auch Waren des Anhangs I, deren Einzelwert je Warensendung unter 150,- € liegt oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, unterliegen nicht der Verordnung. Die Berichtspflicht gilt auch nicht für die Einfuhr von Rückwaren oder im Verfahren der passiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse.

Einführer, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, müssen einen indirekten Vertreter i.S.d. Art. 18 UZK benennen, der die Berichtspflicht für sie erfüllt. Auch für in der EU niedergelassene Einführer besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen indirekten Vertreter zu benennen, der die Berichtserfüllung für sie erfüllt (Art. 33, 35 VO (EU) 2023/956). Ist ein solcher indirekter Vertreter nicht damit einverstanden, die Berichtspflicht zu erfüllen, muss er den Einführer über dessen Berichtspflichten unterrichten. Logistikern, die als indirekte Zollvertreter auftreten, wird hiermit eine große Verantwortung übertragen.

Übergangzeitraum

Seit dem 01.10.2023 befinden wir uns in einer Übergangsphase. In dieser Phase geht es zunächst darum, die betroffenen Waren und Importe zu bestimmen und die Emissionsdaten für diese Importe zu bestimmen. Die vollständige Umsetzung des Mechanismus erfolgt ab dem 01.01.2026 und wird dann schrittweise den Erwerb von Emissionszertifikaten mit sich bringen. Die EU-Kommission selbst bezeichnet die aktuelle Phase in ihrem Leitfaden zur CBAM-Implementierung als „Lernphase“. Gleichwohl können in dieser Phase Sanktionen verhängt werden, wenn CBAM-Importeure ihrer vierteljährlichen Berichtspflicht nicht nachkommen.

Berichtspflicht

Die Berichtspflicht ist also sehr ernst zu nehmen. Was bedeutet das?

Die EU-Kommission hat eine Durchführungsverordnung erlassen, die VO (EU) 2023/1773, die Regelungen zur Berichtpflicht im Übergangszeitraum enthält und die auch in Art. 16 mögliche Sanktionen auflistet. Eine Berichtsvorlage befindet sich in Anhang I der Verordnung. Art. 3 der Verordnung enthält nähere Angaben zu den Inhalten des Berichts.

Anzugeben ist zunächst die Menge der eingeführten Waren in Megawattstunden (bei Strom) bzw. in Tonnen (bei anderen Waren) **pro Warenart unter Angabe des jeweiligen KN-Codes**. Bezogen auf die grauen Emissionen müssen für diese Waren u.a. folgende weitere Angaben gemacht werden:

- tatsächliche graue Emissionen in Tonnen CO2-Emissionen pro Tonne je Warenart
- gesamte indirekte Emissionen, die bei der Energiebereitstellung entstanden sind
- Angaben zum Ursprungsland, zur Anlage, in der die Waren hergestellt wurden sowie zu den verwendeten Produktionswegen
- CO2-Preis, der im Ursprungsland gezahlt wurde

Die Anforderungen zeigen, dass die Mithilfe des Herstellers im Drittland erforderlich ist, um die geforderten Angaben zu liefern. Der EU-Kommission ist bewusst, dass es schwierig sein wird, diese Informationen zu beschaffen, bis die Hersteller im Drittland aufgrund zunehmender Anfragen durch europäische Importeure für das Thema sensibilisiert sind. Es besteht daher anfangs die Möglichkeit, mit Standardwerten zu rechnen. Die Kommission hat diese kurz vor Weihnachten veröffentlicht: https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-12/Default%20values%20transitional%20period.pdf

Nach aktuellem Stand ist diese Berechnungsmethode bis zum 31.07.2024 zulässig, nach der ersten Berichtspflicht, die sich auf das vierte Quartal 2023 bezieht, also nur noch für Berichte, die für das erste und zweite Quartal 2024 abzugeben sind. Bis 31.12.2024 sind die vereinfachten Berechnungsmethoden nach Art. 4 Abs. 2 VO (EU) 2023/1773 anwendbar, die nach einem möglichen CO2-Bepreisungssystem oder Emissionsüberwachungssystem am Anlagenstandort oder einem Emissionsüberwachungssystem in der Anlage zu bemessen sind. Abweichend von diesen Vorgaben ergibt sich aus Art. 5, dass bis zu 20 % der gesamten grauen Emissionen, die mit komplexen Waren verbunden sind, auf von den Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellten Schätzungen gestützt werden können.

Der berichtspflichtige Anmelder kann einen vorgelegten CBAM-Bericht bis zwei Monate nach Ablauf des einschlägigen Berichtsquartals abändern. Für die ersten beiden Berichtszeiträume darf eine Änderung des Berichts sogar bis zum Ablauf der Vorlagefrist für den dritten CBAM-Bericht erfolgen, also bis zum 31.10.2024 (Art. 9 VO (EU) 2023/1773).

Die Abgabe des Berichts erfolgt über das CBAM-Übergangsregister. Der Weg dorthin ist in Deutschland recht kompliziert. Er wird auf der Seite der Emissionshandelsstelle, beim Umweltbundesamt, die in Deutschland für die Überwachung von CBAM zuständig ist sowie der Hilfeseite der Zollverwaltung beschrieben. Unternehmen, die bislang noch nicht im Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung registriert sind, müssen im Zoll-Portal ein Geschäftskundenkonto anlegen. Da die Anmeldung nicht ganz intuitiv ist, sollte die Beschreibung der einzelnen Anmeldeschritte genau beachtet werden.

Empfehlung

Wenn Ihr Unternehmen aufgrund von Einfuhren im letzten Quartal 2023 unter die CBAM-Verordnung fällt, müssen Sie die Frist zur Abgabe des Berichts bis zum 31.01.2024 einhalten. Es ist damit zu rechnen, dass das System überlastet sein wird, deshalb sollte die Abgabe nicht bis zum Ende hinausgezögert werden. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, die Informationen zu erhalten, die Sie benötigen oder die Zeit eng wird, wählen Sie zunächst den einfacheren Weg unter Rückgriff auf Standardwerte. Sie haben immer noch die Möglichkeit, innerhalb der vorgesehenen Frist Änderungen am Bericht vorzunehmen (s.o.). Im Hinblick auf die sehr kurze Zeitspanne, in der es möglich ist, mit Standardwerten zu arbeiten, sollten Sie langfristig daran denken, Ihren Lieferanten vertraglich zu verpflichten, Ihnen die Informationen zu liefern, die Sie benötigen. Sprechen Sie uns bei Fragen zur Vertragsgestaltung gerne an!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

II. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Seit dem 1. Januar 2023 ist in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft getreten, seit dem 1. Januar 2024 betrifft es auch Unternehmen ab 1000 Mitarbeitern. Es regelt die unternehmerische Verantwortung für die **Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten**. Dazu gehören Schutzmaßnahmen gegen Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne und der Umweltschutz.

Bereits in Planung ist eine Europäische Richtlinie, die voraussichtlich im Jahr 2024 verabschiedet wird und zwei Jahre später, 2026, verbindlich in Kraft treten soll. Die EU plant mit der Richtlinie Regelungen, die dem deutschen LkSG sehr nahekommen. Allerdings erfasst der Entwurf mehr Unternehmen, weil die Anzahl der Mitarbeiter festgelegt wird auf 500 Mitarbeiter in Verbindung mit einem Jahresumsatz, bzw. für bestimmte Branchen schon bei 250 Mitarbeitern die Richtlinie gelten soll.

Eine der zentralen Maßnahmen nach dem LkSG ist die Durchführung einer Risikoanalyse. Werden im Rahmen einer solchen Analyse Risiken festgestellt, sind **Präventionsmaßnahmen** zu ergreifen. Möglich ist in diesem Zusammenhang die Definiton eines zentralen Verhaltenskodex für Lieferanten. Dieser sollte das Unternehmensleitbild und das Bekenntnis zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz, gesetzliche Grundlagen, die eingehalten werden sollen, die Erwartungshaltung gegenüber Lieferanten und die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex umfassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Zulieferer erkennen können, welche Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten sind.

Zu den weiteren Präventionsmaßnahmen nach dem LkSG gehören Maßnahmen zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen, die Überprüfung der Lieferanten durch Selbstauskünfte und Audits. Unternehmen, die ab dem Jahr 2024 unter das LkSG fallen, müssen diese und weitere Maßnahmen nach dem LkSG umsetzen.

Bußgelder im Fall von Ordnungswidrigkeiten können ebenfalls erheblich sein:

- Bis zu 100.000, - € für beispielsweise das Nicht- oder nicht rechtzeitig Einreichen von Berichten.
- Bis zu 500.000, - € bei Verstößen gegen die Risikoanalyse, die nicht oder nicht richtig durchgeführt wurde.
- Bis zu 800.000, - €, wenn Präventions- oder Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig ergriffen wurden.

Durch Verweis auf § 30 Abs. 2 Satz 3 OWiG ist in bestimmten Fällen eine Verzehnfachung der Geldbuße möglich (§ 24 Abs. 2 Satz 2). Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden, beispielsweise wenn Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig ergriffen wurden.

Es ist daher von höchster Bedeutung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Voraussetzungen des LkSG einzuhalten und mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um Sie bei der Umsetzung und Einhaltung dieser Bestimmungen zu unterstützen. Sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: Pia Müller

III. Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten - VO (EU) 2023/1115

Für im Außenhandel tätige Unternehmen werden neben Zoll- und Exportkontrollvorschriften zunehmend sog. Nachhaltigkeitsregelungen relevant, die mit Blick auf die Lieferkette oder die Herkunft von Produkten den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards in den Blick nehmen. Der europäische Gesetzgeber ist im Erlass entsprechender Regularien aktuell sehr ambitioniert. Bei den unterschiedlichen Vorschriften, die bereits in Kraft sind oder noch im Gesetzgebungsverfahren stecken, werden unterschiedliche Ansätze verfolgt:

So nimmt der Vorschlag für eine Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit den Schutz bestimmter Rechtsgüter in den Lieferketten von Unternehmen in den Blick (s. Infoletter Februar 2022, Schlagbaum 04/2023). Nachdem es im Sommer noch so aussah, dass der Anwendungsbereich gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag erweitert und die Richtlinie auf wesentlich mehr Unternehmen Anwendung finden würde, sind EU-Parlament und Rat mit ihrer Einigung im Dezember 2023 wieder zurückgerudert: Nach derzeitigem Stand soll die Richtlinie Anwendung finden auf Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Millionen EUR. Der Schwellenwert ab 250 Beschäftigten soll nun wieder für bestimmte Risikobranchen relevant sein, nämlich für Unternehmen, die weltweit einen Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen erwirtschaften, wenn die Hälfte des Umsatzes in einem Hochrisikosektor erwirtschaftet wurde (Textil, Land- und Forstwirtschaft, Handel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen etc.).

Während nach dieser Richtlinie Sorgfaltspflichten im Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer im Fokus stehen, verfolgt die im Juni 2023 in Kraft getretene Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (VO (EU) 2023/1115) einen anderen Ansatz: Sie nimmt die **Rohstoffe** ins Visier, deren Verbrauch in der Union für die weltweite Entwaldung und Waldschädigung relevant ist und verbietet deren Inverkehrbringen und Bereitstellung auf dem EU-Markt sowie deren Ausfuhr. Die Verordnung, die in allen europäischen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, ist **ab dem 30.12.2024 anwendbar**, für bestimmte Kleinunternehmen (definiert nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 RL 2013/34/EU) gilt sie **ab dem 30.06.2025**. Mit Wirkung vom 30.12.2024 wird die VO (EU) Nr. 995/2010 aufgehoben, mit der bereits das Inverkehrbringen von Holz oder Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag verboten wird und die für das Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen bestimmte Sorgfaltspflichten vorsieht. Es gelten Übergangsregeln für vor dem 29.06.2023 erzeugte und ab dem 30.12.2024 in Verkehr gebrachte Waren (Art. 37).

Die Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (VO (EU) 2023/1115) ist in ihrem Anwendungsbereich wesentlich umfassender als die VO 995/2010 und betrifft neben **Holz** die Rohstoffe **Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja** und daraus hergestellte **Erzeugnisse**. Welche Erzeugnisse dies sind, ergibt sich aus **Anhang I** der Verordnung.

Diese Rohstoffe bzw. die daraus hergestellten und in Anhang I der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie

- entwaldungsfrei sind
- gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und
- eine Sorgfaltserklärung vorliegt.

Aus den Begriffsdefinitionen in Art. 2 VO (EU) 2023/1115 ergibt sich, dass mit **Entwaldung** die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen gemeint ist. Art. 2 Nr. 40 lässt erkennen, dass die **Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** sehr umfassend zu verstehen sind und neben Landnutzungsrechten, Umweltschutz und forstbezogenen Vorschriften u.a. auch Arbeitnehmerrechte und völkerrechtlich geschützte Menschenrechte umfassen. Aus Anhang II der Verordnung ergibt sich schließlich der Inhalt der **Sorgfaltserklärung**. Sie muss im Zusammenhang mit der Zollanmeldung übermittelt werden.

Kern der Verordnung bildet Art. 8, der die **Sorgfaltspflichten** benennt, die Marktteilnehmer erfüllen müssen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder ausführen. Sie beziehen sich auf alle relevanten Erzeugnisse, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden. Zu diesen Sorgfaltspflichten gehört die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Rohstoffe oder Erzeugnisse entwaldungsfrei sind und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden. Zudem müssen Maßnahmen zur Risikobewertung bzw. Risikominderung ergriffen werden.

Auf Grundlage der gesammelten Informationen müssen die Marktteilnehmer eine Risikoanalyse durchführen. Die relevanten Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko dahingehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind. Im Rahmen der Risikobewertung sind die in Art. 10 Abs. 2 genannten Kriterien zu berücksichtigen. Die aufgelisteten Kriterien zeigen, dass eine oberflächliche Analyse nicht angezeigt ist. Neben einer Prüfung der Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland wird u.a. eine Befassung mit möglichen Ansprüchen indigener Völker verlangt. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie sie die gesammelten Informationen anhand dieser Kriterien überprüft und wie sie den Umfang des Risikos ermittelt haben.

Neben der Durchführung einer solchen Risikobewertung ist es deshalb ebenso wichtig, dass die betroffenen Unternehmen ihre Risikobewertungen auch dokumentieren und mindestens jährlich überprüfen. Sie müssen sie den zuständigen Behörden – in Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Aufsicht zuständig – auf Verlangen zur Verfügung stellen. Nach Art. 29 Abs. 2 der Verordnung wird die Kommission bis spätestens zum 30.12.2024 eine Liste der Länder oder Landesteile veröffentlichen, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen.

Die Betroffenen müssen die Maßnahmen und Verfahren, die sie entwickelt haben, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, stets aktuell halten. Sie müssen sie mindestens einmal jährlich überprüfen. Sobald sie von neuen Entwicklungen Kenntnis erlangen, die diese Verfahren beeinflussen können, müssen sie dies überprüfen und die Maßnahmen ggf. anpassen. Auch wenn das Gesetz keine Berichtspflicht gegenüber der zuständigen Behörde vorsieht (wie es z.B. das deutsche LkSG verlangt), so sieht die Verordnung doch vor, dass Marktteilnehmer, die nicht in die Kategorien KMU fallen, jährlich öffentlich (auch im Internet) zugänglich und möglichst umfassend über ihre Sorgfaltspflichtregelung berichten (Art. 12 Abs. 3).

Fazit

Die Anforderungen für betroffene Unternehmen sind nach dieser Verordnung sehr umfassend. Insbesondere die Beschaffung der Informationen, die zum Nachweis der Entwaldungsfreiheit zusammenzutragen sind, wird für die betroffenen Unternehmen eine große Herausforderung sein. So muss z.B. eine Geolokalisierung (geografische Lage eines Grundstücks, angegeben durch Breiten- und Längenkoordinaten, Art. 2 Nr. 28) aller Grundstücke erfolgen, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält, erzeugt wurden, sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung. Sind verschiedene Grundstücke involviert, ist die Geolokalisierung für jedes der jeweiligen Grundstücke anzugeben. Im Übrigen müssen angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber vorliegen, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind.

Unternehmen, die bereits Risikoanalysen in Bezug auf Ihre Lieferketten anwenden, werden hier gegebenenfalls noch einmal sehr viel umfassender analysieren müssen, da sich die Informationsbeschaffung nach der VO (EU) 2023/1115 auf den Ort der Erzeugung, also den Ursprung der Rohstoffe bezieht und damit sehr weit in die Lieferkette zurückreicht.

Eine gute Hilfe für die Auslegung der Verordnung bieten die FAQs (englisch) der EU-Kommission. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bietet auf ihrer Homepage eine „informelle Übersetzung“ der englischen Originalversion an. Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, sprechen sie uns gerne an!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

IV. Neue Entwicklungen im Verordnungsentwurf der EU zur Bekämpfung der Zwangsarbeit

Eine neue Verordnung der EU zur Bekämpfung der Zwangsarbeit befindet sich bereits im Trilog-Verfahren zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und des Rates (Report - A9-0306/2023). Nach den Informationen der Kommission arbeiten **weltweit noch 27 Millionen Menschen unter Zwangsarbeit**, innerhalb der EU allein 800.000. Um Abhilfe zu schaffen sieht die EU Handlungsbedarf, der nach dem bisherigen Entwurf sich auf die wirtschaftlichen Akteure innerhalb der EU überträgt. Insbesondere die Ausweitung der Verantwortlichkeit für die vollständige Lieferkette, auf alle Geschäftspartner im Zusammenhang mit der **Gewinnung, Ernte, Produktion sowie die Be- und Verarbeitung des Produkts** in jeder Phase der Tätigkeit macht den Kreis für die Verantwortlichen sehr weit. Zwei Jahre nach Verabschiedung wird die Verordnung in Kraft treten.

Das Untersuchungsverfahren teilt sich in ein Voruntersuchungsverfahren und das richtige Untersuchungsverfahren. Zuständige Behörden beginnen ein Voruntersuchungsverfahren risikobasiert, nach Anzeige von juristischen oder natürlichen Personen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, nach Hinweisen aus den Datenbanken nach Art. 11 und nach Risikoindikatoren nach Art. 23.
Im Voruntersuchungsverfahren fordert die zuständige Behörde oder die EU-Kommission die Wirtschaftsakteure auf, Informationen über die Maßnahmen an, die von ihnen ergriffen wurden, um das Zwangsarbeitsrisiko in ihren Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsketten in Bezug auf die zu bewertenden Produkte zu ermitteln, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Dabei findet die Auswahl der untersuchten Bereiche danach statt, wo die Wahrscheinlichkeit für Zwangsarbeit nach den bisherigen Erfahrungen am höchsten ist. Eine Antwort muss innerhalb von 15 Tagen von den Wirtschaftsakteuren gegeben werden, um ein weiteres Untersuchungsverfahren zu vermeiden.

Nach diesem Entwurf sind mehrere Quellen von Leitlinien zu beachten, nicht nur die Leitlinien der EU sondern auch Empfehlungen der UN, der IAO, der OECD oder anderer einschlägiger internationaler Organisationen sowie der Sozialpartner, insbesondere solche Leitlinien und Empfehlungen, die sich auf geografische Gebiete, Produktionsstandorte und Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Sektoren in spezifischen Gebieten mit systematischen und weit verbreiteten Zwangsarbeitspraktiken beziehen. Diese neue Formulierung führt zu nicht gut fassbaren Vorgaben, welche Leitlinien und Empfehlungen alle zu berücksichtigen sind.

Die Voruntersuchung wird beendet nach weiteren 30 Tagen, wenn entweder die Besorgnis von Zwangsarbeit ausgeräumt werden konnte oder wenn dies nicht gelingt, beginnt ein Untersuchungsverfahren.

Problematisch, Art. 6 Abs. 2 erlaubt jetzt auch die Feststellung von Zwangsarbeit, durch die zuständige Behörde, obwohl die vorgesehenen Beweise bzw. Unterlagen nicht vorliegen, auf der Grundlage "anderer Tatsache", was bedeutet das?
Hier kann es faktisch zu einer Beweislastumkehr kommen, wenn die Waren aus einer bestimmten Region oder insgesamt verdächtig sind unter Zwangsarbeit hergestellt zu werden.

Auch nach jeder abgeschlossenen Untersuchung kann eine neue veranlasst werden, die abgeschlossenen ergebnislosen Untersuchungen werden nicht gespeichert.

Eine große Datenbank mit allen Entscheidungen soll angelegt werden, die für künftige Entscheidungen Hilfestellung bietet, aber bisher noch nicht befüllt ist.
Gleichzeitig wird durch die Veröffentlichung von den Entscheidungen der Behörden eine "Prangerwirkung" erzeugt. Außerdem wird eine Datenbank angelegt, die mit Produkten oder Gebieten bei denen Zwangsarbeit bekannt ist.

Wird Zwangsarbeit in der Produktkette festgestellt, so ergeht ein Verbot, die betreffenden Produkte oder Produktbestandteile auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen oder sie auszuführen; gleichzeitig ergeht eine Anordnung an die von der Untersuchung betroffenen Wirtschaftsakteure, die betreffenden Produkte oder Produktbestandteile, die bereits in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden, vom Unionsmarkt zu nehmen. Für verderbliche Waren gilt, sie an Wohltätigkeitsorganisationen oder Organisationen zu spenden, die dem öffentlichen Interesse dienen; oder wenn es sich um nicht leicht verderbliche Waren handelt, die betreffenden Waren zu recyceln; oder die betreffenden Waren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht zu entsorgen.
Für die Sanktionen sind die Mitgliedstaaten verantwortlich. Erst wenn feststeht, dass für die Zukunft alle Voraussetzungen getroffen sind, dass keine Zwangsarbeit in der Produktionskette vorliegt, dann kann eine Entscheidung getroffen werden, dass die ursprüngliche Entscheidung für die Zukunft widerrufen wird.

Der aktuelle Vorschlag zur Verordnung zur Bekämpfung der Zwangsarbeit enthält noch **Herausforderungen für die Wirtschaftsakteure**, die ihn umsetzen sollen:

- Wirtschaftsakteure haben Leitlinien und Empfehlungen zu berücksichtigen, um Zwangsarbeit irgendwo in der der ganzen Produktionskette zu vermeiden. Dabei sind sowohl die zu berücksichtigenden Leitlinien umfangreich, als auch der Überblick über die alle Schritte der Produktionskette.
- Voruntersuchungen finden statt nach Hinweisen an die zuständigen Behörden.
- Voruntersuchungen bedeutet: Fragen an die Wirtschaftsakteure, die ihrerseits ihre Bemühungen zur Vermeidung von Zwangsarbeit innerhalb von 15 Tagen darlegen müssen.
- Es kommt entweder zum Abschluss des Verfahrens oder das Untersuchungsverfahren beginnt.
- Das Untersuchungsverfahren kann auch im Drittland durchgeführt werden, solange dessen Regierung zustimmt.
- Problematisch Art. 6 Abs. 2 erlaubt jetzt auch die Feststellung von Zwangsarbeit, durch die zuständige Behörde, obwohl die vorgesehenen Beweise bzw. Unterlagen nicht vorliegen, auf der Grundlage „anderer Tatsachen“, was bedeutet das?
- Hier kommt es zu einer Beweislastumkehr, wenn die Waren aus einer bestimmten Region oder insgesamt verdächtig sind unter Zwangsarbeit hergestellt zu werden.
- Mit neuen Behauptungen kann immer wieder eine Untersuchung losgetreten werden, abgeschlossene Untersuchungen werden nicht in der Datenbank aufgeführt nach Art. 6 Abs. 3.
- Die Datenbanken die Entscheidungshilfen geben sollen, sind noch nicht fertig.

Fazit

Auch wenn die Verordnung noch nicht verabschiedet ist und sich wahrscheinlich an der Umsetzung der Untersuchungsverfahren im Detail, der zuständigen Behörden und der Datenbanken noch Einiges verändern kann, ist die Zielrichtung und die Verpflichtung für die Wirtschaftsakteure klar, kümmern Sie sich um Ihre Lieferanten, verfolgen sie auch Produktteile zurück und dokumentieren Sie Ihre Recherchen.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

V. Neues Überprüfungsverfahren zu Antidumping- und Antisubventionszöllen auf E-Bikes aus China

Die EU-Kommission veröffentlichte am 17.01.2024 die Bekanntmachungen der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen (C/2024/802) und der Antisubventionsmaßnahmen (C/2024/798) gegenüber den Einfuhren von E-Bikes aus China: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C_202400802 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C_202400798.

Die Überprüfung des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen und der Antisubventionsmaßnahmen erfolgen auf Antrag und zielen darauf, die vorhandenen Maßnahmen zu verlängern. Eine Abänderung ist in diesen Verfahren nicht vorgesehen, sie enden entweder mit der Feststellung der Verlängerung oder mit dem Auslaufen.
Die Anträge auf Verlängerung wurden damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings bzw. mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Subventionierung und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

Zur Durchführung der Überprüfungsverfahren ist die EU-Kommission auch auf die Beteiligung der interessierten Parteien angewiesen. Als interessierte Parteien können sich Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen zu den Verfahren zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht. Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

In beiden Verfahren laufen kurze Stellungnahmefristen, die Sie einhalten müssen, wenn Sie sich als interessierte Partei melden oder mitarbeiten möchten. Im Antisubventsionsverfahren müssen Sie sich innerhalb von 37 Tagen nach dem 17.1.2024 beteiligen. Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

Sie werden in der Regel nicht einzeln zur Stellungnahme aufgefordert, sondern können sich proaktiv beteiligen. Wenden Sie sich für Ihre Beteiligung an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
TRON.tdi: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi
E-Mail: TRADE-R811-EBIKES-SUBSIDY@ec.europa.eu
TRADE-R811-EBIKES-INJURY@ec.europa.eu

Gerne begleiten wir Sie auch in diesem Verfahren!

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski